

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung, durch Beschluß des Rates der Stadt Schleiden vom 22.5.1979 aufgestellt worden.

Schleiden, den 23.5.1979
 Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied
 gez.: gez.: gez.:
 Dr. Fesenmeyer Knips Hilger

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in der derzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom 22.1.1980 bis einschließlich 25.2.1980 öffentlich ausgelegen.

Schleiden, den 26.2.1980
 Der Stadtdirektor
 gez.:
 i.A. Heuer

(S)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in der derzeit geltenden Fassung, vom Rat der Stadt Schleiden beschlossen worden.

Schleiden, den 12.6.1980
 Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied
 gez.: gez.: gez.:
 Dr. Fesenmeyer Knips Hilger

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in der derzeit geltenden Fassung, mit Verfügung vom 8.7.1981 Az.: 35.2.12-4601-5061/81 genehmigt worden.

Köln, den 8.7.1981
 Der Regierungspräsident
 gez.: i.A. Liese

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in der derzeit geltenden Fassung, ist am 31.7.1981 erfolgt.

Schleiden, den 3.8.1981
 Der Stadtdirektor
 gez.: i.A. Heuer

(S)

KOSTENSCHÄTZUNGEN:

- Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich der bodenordnenden Maßnahmen entstehen der Stadt Schleiden Kosten in voraussichtlicher Höhe von 86.000,-- DM.

FINANZIERUNG:

- Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Erschließungsbeiträge sowie Kostenanteile des Landschaftsverbandes Rheinland und der Deutschen Bundesbahn.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen

O Offene Bauweise

--- Baugrenze

--- Grundstücksgrenze

--- Vorgesehene Grundstücksgrenze

Verkehrsflächen

□ Straßenverkehrsflächen

--- Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen

Grünflächen

□ Grünfläche Parkanlage

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 I. Änderung Oberhausen gelten als aufgehoben

- Für die Erhaltung und Schaffung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs, sind für die Bereiche an Knotenpunkten und Einmündungen, Sichtverhältnisse gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil: Plangleiche Knotenpunkte (RAL-K) Entwurf 1969 bzw. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-L) Entwurf 1971 zu gewährleisten. In diesen Bereichen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO und sonstige Anlagen; sowie Bepflanzungen, Einfriedigungen u.s.w. die eine Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante überschreiten, nicht zulässig.
- Im Mischgebiet sind Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 6 (2) 2; 4 und 7 der BauNVO nicht zulässig.
- Die hochstämmigen Bäume sind gemäß § 9 (1) 25 des BBauG zu erhalten.
- Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 (1) der BauNVO.

Begründung

- Verbesserung der Wohnstruktur und der Erschließung.
- Ausbau eines Festplatzes für soziale und kulturelle Bedürfnisse.
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Abbinden des plangleichen Bahnüberganges an der Zöllerstraße.

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

- Es wird eine Umlegung gemäß § 45 ff. BBauG erforderlich.

Entwurfsverfasser

STADT SCHLEIDEN
 DER STADTDIREKTOR
 - PLANUNGSAMT -

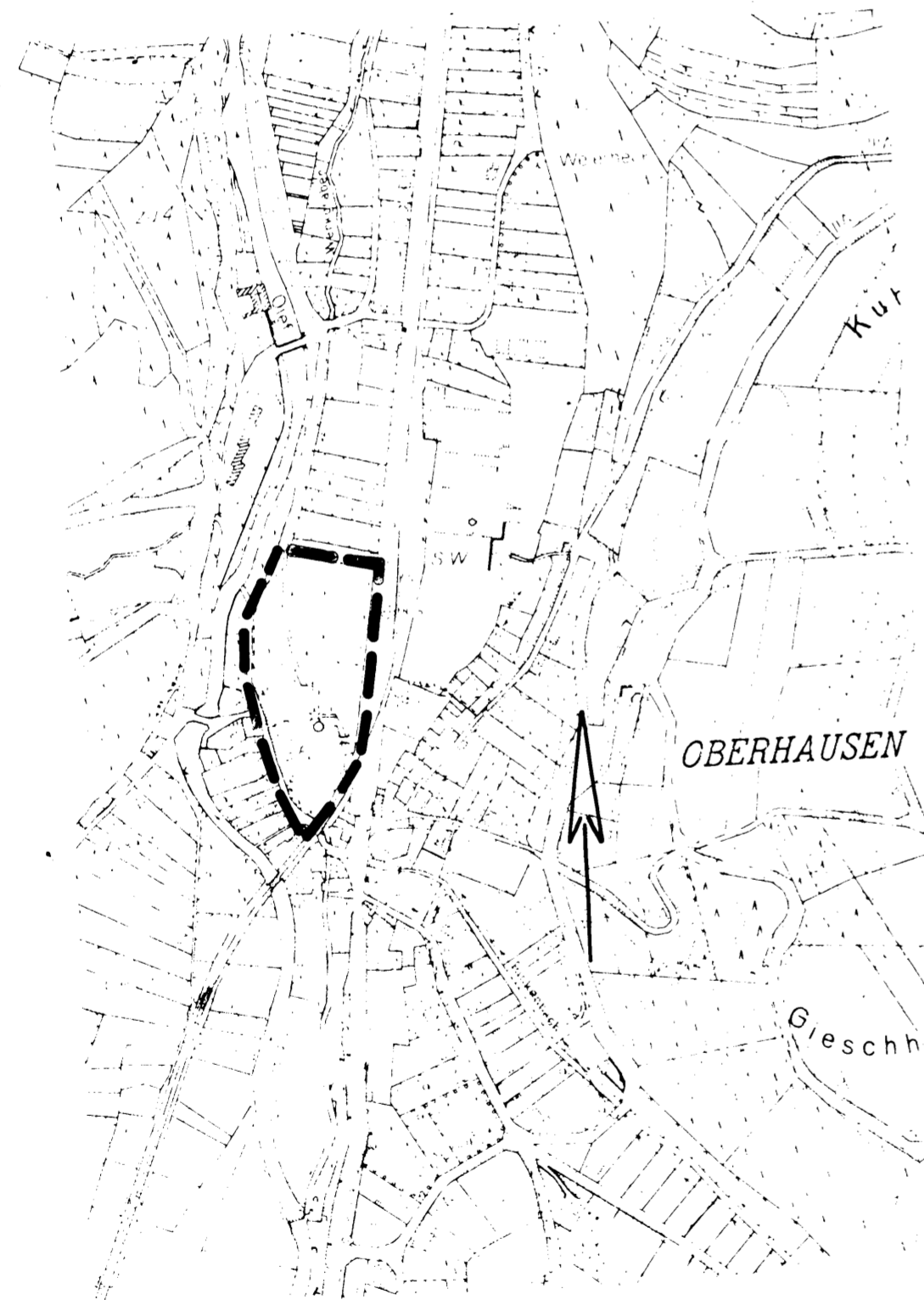
STADT SCHLEIDEN

Bebauungsplan Nr. 3

GEMARKUNG OBERHAUSEN
 FLUR 20, NR. 227, 230, 280, 281,
 282, 283, 44, 45

Oberhausen
 2. Änderung

Maßstab 1: 1000



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
 Maßstab 1: 5000

